

Bei Pflegegrad	2 / 3 / 4 / 5
<b>Kosten für Pflege, Alltagsbegleitung und Nachtwachen</b>	
Pflegesachleistungen nach Pflegegrad <sup>1)</sup>	796 / 1497 / 1859 / 2299 €
Häusliche Krankenpflege nach SGB 5 <sup>2)</sup>	Individuelle Beträge, je nach Verordnung des Arztes
Betreuungspauschale	3.360,00 €
abzgl. Leistungen nach § 45b SGB XI <sup>3)</sup>	-131,00 €
<b>Eigenanteil Pflege und Betreuung</b> (siehe Erläuterung zu Verhinderungspflegeleistungen)	<b>3.229,00 €<sup>4)</sup></b>
<b>Kosten für Wohnen, Verpflegung, Reinigung und die Koordinationskraft</b>	
Miet- und Nebenkosten und Investitionspauschale (gerundet)	515,00 €
Haushaltsgeld	325,00 €
Kostenanteil für Koordinationskraft	224,00 €
abzgl. Leistungen nach § 38a SGB XI <sup>5)</sup>	-224,00 €
<b>Anteil Wohnen und Leben</b>	<b>840,00 €</b>
<b>Gesamtkosten WOGÉ monatlich, wenn das vergütete Angehörigenengagement (aktuell 18 h/ Monat) durch die Familie/Bekannte selbst erbracht wird.</b>	<b>4.069,00 €</b>
Gesamtkosten WOGÉ monatlich, wenn das vergütete Angehörigenengagement komplett durch Assistenzkräfte erbracht wird + 243 Euro <sup>6)</sup>	4.312,00 €
<p>1) Die Pflegesachleistungen sind im SGB XI festgelegte Höchstbeträge, die der Pflegedienst in voller Höhe direkt mit den Pflegekassen abrechnet. Privatversicherte müssen diesen Betrag bis zur Erstattung durch die private Pflegeversicherung vorfinanzieren. Die komplette Erstattung ist garantiert.</p> <p>2) Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V (z.B. Medikamentengabe, Insulinspritzen, Verbandswechsel) erhalten gesetzlich Versicherte nach Verordnung durch den Arzt in vollem Umfang finanziert. Bei Privatversicherten kommt es auf den Tarif an, ob diese Leistungen von der Kasse finanziert werden. Hierzu sollten Sie sich bei der jeweiligen Kasse erkundigen. Im Falle einer Nichtleistung der privaten Krankenversicherung, lassen Sie sich bitte beim Pflegedienst beraten, welche Kosten monatlich zusätzlich auf Sie zukommen würden.</p> <p>3) Pflegebedürftige in häuslicher Pflege haben nach § 45b SGB XI Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131,- Euro monatlich. Dieser Betrag kann entweder der Pflegedienst mit einer Abtretungserklärung direkt mit den Pflegekassen abrechnen und entsprechend die Betreuungspauschale reduzieren, bzw. die Bewohner erhalten den Betrag von ihrer (privaten) Krankenkasse erstattet.</p> <p>4) Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI werden auch Ersatzpflege genannt. Sie können in der häuslichen Umgebung, wie z.B. in der WOGÉ-WG, erbracht werden, und zwar wenn die private Pflegeperson durch Krankheit, Urlaub oder Sonstiges vorübergehend verhindert ist. Die Leistung wird ab Pflegegrad 2 für längstens 6 Wochen im Kalenderjahr gewährt und beträgt max. 2528,- Euro jährlich, da auch nicht ausgeschöpfte Leistungen der Kurzzeitpflege mit beansprucht werden können. Ab 01.07.25 kann das Budget der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege gemeinsam beansprucht werden mit einem Jahresbudget von max. 3539,- Euro. <b>So kann man für max. 295,- Euro monatlich Leistungen der Verhinderungspflege einkaufen, wenn der Anspruch gleichmäßig aufs Jahr verteilt wird. Der Betrag kann bei der Pflegekasse geltend gemacht und ausbezahlt werden.</b></p>	

- 5) Der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI wird Bewohnern von Wohngruppen monatlich in Höhe von 224.- Euro gewährt. Sinn und Zweck des Wohngruppenzuschlags ist, dass die zusätzlichen Aufwendungen einer Wohngruppe finanziert werden können, wenn diese gemeinschaftlich eine Person beauftragen, die die allgemeinen organisatorischen, verwaltenden oder betreuenden Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet.
- 6) In der WOGES sollten Angehörige im Rahmen ihrer Aufgaben pro Monat und Familie 18 Stunden des sogenannten vergüteten Angehörigenengagement übernehmen. Dies sind 2-3stündige Dienste in der WOGES, der Einkauf oder weitere Aufgaben, die das Funktionieren der Wohngruppe garantieren.

## **Erläuterungen zu den Kosten in der WOGES-Wohngruppe und zu den Leistungsansprüchen der Pflegeversicherung**

### **Kosten in der Wohngruppe**

#### **Betreuungspauschale**

Die Betreuungspauschale, die für die Pflegegrade 2-5 monatlich **3360.- Euro beträgt**, deckt die Kosten für die Rund-um-die-Uhr-Betreuung durch Alltagsbegleiter in der Wohngruppe ab. Diese Leistungen sind im Betreuungsvertrag geregelt, der mit dem Pflegedienst Klaus Klee geschlossen wird. Die Leistungen der Grundpflege werden über die ambulanten Sachleistungen der Pflegeversicherung abgerechnet, diese sind im Pflegevertrag geregelt.

In der WOGES sollten Angehörige im Rahmen ihrer Aufgaben pro Monat 18 Stunden des sogenannten vergüteten Angehörigenengagement übernehmen. Dies sind 2–3-stündige Dienste in der WOGES, der Einkauf oder weitere Aufgaben, die das Funktionieren der Wohngruppe garantieren.

**Ist Ihnen dieses Engagement nur teilweise möglich, so erhöhen sich die Kosten um bis zu 243,- Euro monatlich** (vergünstigter Stundensatz von 13,50 Euro) **für den entsprechenden Einsatz von Assistenzkräften.**

Bewohner/innen können auch Einzelbetreuung durch den Assistenzdienst in Anspruch nehmen. Der Stundensatz hierfür beträgt 14.- Euro.

#### **Miete**

Die Miete und die Nebenkosten sind im Mietvertrag geregelt. Der Mietvertrag wird mit WOGES e.V. geschlossen. Die Miete entspricht einem Zimmer mittlerer Größe und variiert je nach Zimmergröße um max. 30.- Euro monatlich zwischen dem kleinsten und dem größten Zimmer.

### **Leistungsansprüche an die Pflegeversicherung**

Die WOGES ist eine ambulant betreute Wohngruppe, in der die Bewohner **Anspruch auf ambulante Sachleistungen nach § 36 des SGB XI** (Pflegeversicherung) haben. Mit Wirkung vom 01.01.2025 haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege gemäß § 45b SGB XI außerdem einen **Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich**. Der Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegenden sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags. Ab dem 01.01.2025 haben **Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe leben, und die Voraussetzungen des § 38a SGB XI erfüllen, einen Anspruch auf zusätzliche Leistungen in Höhe von 224,- Euro monatlich**. Zur Leistungsvoraussetzung gehört z. B., dass eine Person durch die Mitglieder der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt ist, unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten zu verrichten oder hauswirtschaftliche Unterstützung zu leisten. In der WOGES wird dies durch die vom Verein angestellte Koordinationskraft erfüllt. Den Betrag erhalten die Bewohner auf Antrag von ihrer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse als Zuschuss und treten den Anspruch direkt an das „Assistenzteam Freiburg gGmbH“ ab, das die Personalkosten der Koordinationskraft trägt.

### **Leistungen des Sozialhilfeträgers**

Bei Bedarf auf Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (Sozialhilfe) orientiert sich die Finanzierung des Sozialhilfeträgers an den Kosten eines vergleichbaren Heimplatzes und ist nach oben hin gedeckelt, d.h. es bleibt je nach Pflegegrad ein privat zu finanzierender Kostenanteil bestehen.